



ver.di • Paula-Thiede-Ufer 10 • 10179 Berlin

Bundesverwaltung

Veronika Mirschel
Gunter Haake

Per Mail

Antje Zierke
BMAS Referat IV a 5

antje.zierke@bmas.bund.de

Selbstständige

selbststaendige@verdi.de 030 6956 - 1411

www.verdi.de

4. Juli 2022

Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft zu den Änderungen im Bereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) im Referentenentwurf zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Zierke,
sehr geehrte Damen und Herren des Referats IV a 5,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf – hier: Änderungen im Bereich des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG). Dieser Möglichkeit kommen wir als Organisation, die gut 20.000 selbstständige Künstler*innen und Publizist*innen vertritt, gern nach.

Wir begrüßen das Anliegen des Referentenentwurfs in einigen Bereichen des KSVG mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, insbesondere aber das Problem der Zuverdienstgrenze bei nicht-künstlerischen selbstständigen Tätigkeiten anzugehen. -- Ein Anliegen, das wir schon vor der Covid-19-Pandemie regelmäßig geäußert hatten, weil auch im Personenkreis der hauptberuflich künstlerisch und/oder publizistisch Tätigen selbstständige Mehrfach- und Misch Tätigkeiten immer häufiger vorkommen. Auch deshalb, weil die Vergabe von Auftragspaketen stark zunimmt, bei denen sich nicht alle Tätigkeiten der Kunst oder Publizistik zuordnen lassen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Stellungnahme der ver.di zu einzelnen Punkten im das KSVG betreffenden Artikel 16 des Entwurfs.

Artikel 16 des Entwurfs

Zu Nummer 1 (§ 5 KSVG) – Zuverdienst

Die vorgesehene Neuregelung stellt für viele hauptberuflich Selbstständige in Kultur- und Publizistikberufen eine deutliche Verbesserung dar. Sie beendet eine Ungleichbehandlung von abhängigen und selbstständigen Zusatzeinkommen, die der Gesetzgeber vor gut 40 Jahren – offenbar den seinerzeit vorherrschenden selbstständigen Berufen geschuldet – in dieser Form im KSVG verankert hat. Der erklärte Regelungszweck bestand darin, bereits gut abgesicherte Selbstständige von einer Krankenversicherungspflicht über die KSK auszuschließen. In der Folge traf dies allerdings auch eine große Zahl von nicht bereits anderweitig ausreichend gesicherten Selbstständigen. – Dass neben den klassischen freien Berufen, die beim Entstehen des KSVG im Fokus standen, eine Vielzahl gering vergüteter selbstständiger Tätigkeiten entstehen würde, war dem Gesetzgeber nicht bewusst, dem es bei dieser Sonderregelung für weitere selbstständige Einkommen eben nicht um die Zuverdienste ging, mit denen hauptberufliche Künstler*innen und Publizist*innen ihre Einkommen stabilisieren.¹ Das zeigt sich bereits daran, dass eine entsprechende Regelung für zusätzliche abhängige Tätigkeiten nicht in Betracht gezogen wurde.

Insofern heilt die geplante Novelle des § 5 KSVG einen Webfehler im Gesetz, macht es zukunftsfähiger für eine zunehmend hybride Arbeitswelt, in der Mehrfach Tätigkeiten auch für die über die KSK Versicherten immer stärker zur Normalität werden. Die Änderung erleichtert den Start bzw. Verbleib in einer hauptberuflichen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit und bringt bei der Kranken- und Pflegeversicherung jene weitgehende Gleichstellung mit zusätzlichen abhängigen Tätigkeiten, die die ver.di in der Vergangenheit immer wieder angemahnt hat.

Zu Nummer 2 (§ 6 KSVG) – Berufsanfänger*innen

Mit der beschriebenen Weiterentwicklung im § 6 KSVG wird die Konsequenz aus den Erfahrungen der Vergangenheit gezogen: Insbesondere Berufsanfänger*innen erkennen oftmals aus Unsicherheit oder Unkenntnis nicht die Tragweite und Dauerhaftigkeit der Entscheidung gegen die Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und optieren allein auf Grundlage eines aktuellen Kostenvergleichs für den Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

Daher begrüßen wir, dass für Berufsanfänger*innen einerseits die Möglichkeit erhalten bleibt, diese Entscheidung innerhalb der ersten drei Jahre zu revidieren, und dass die dauerhafte Befreiung von der Versicherungspflicht frühestens nach sechs Jahren erfol-

¹ Zur Entstehungszeit des KSVG in den 1980er Jahren waren die Selbstständigen, an die der Gesetzgeber bei der Schaffung der Zuverdienstgrenze dachte, gut gesicherte und gutverdienende Angehörige der klassischen freien Berufe. Mit der Klausel sollte verhindert werden, dass diese von der Versicherung über die KSK profitierten. Angesichts *»der Situation des angesprochenen Personenkreises«* erscheine es *»nicht notwendig«*, sie in die Versicherungspflicht einzubeziehen, lautete entsprechend die Begründung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales vom 13.5.1980. Entsprechend wurden in den Gesetzesentwürfen von 1979 und 1980 sowie schließlich im Gesetz von 1981 Personen von der Versicherung über die KSK ausgeschlossen, die *»bereits anderweitig gesetzlich gesichert oder nach allgemeinen Regeln von der Versicherungspflicht ausgenommen sind und eines Krankenversicherungsschutzes im Rahmen dieses Gesetzes deshalb nicht mehr bedürfen«*.

gen soll. Die mittels § 7 KSVG normierte Voraussetzung, dass die ökonomische Tragfähigkeit der Versicherungsentscheidung gegeben sein muss, knüpft logisch an das Schutzbedürfnis der Betroffenen an.

Allerdings regen wir zusätzlich an, für die über die KSK Versicherten eine weitere Angleichung an die Regelungen für abhängig beschäftigt Pflichtversicherte zu prüfen. Bei diesen wird in der Frage der Versicherungspflicht allein auf das Jahreseinkommen abgehoben (§ 6 SGB V), dies führt bei Unterschreitung der Entgeltgrenzen automatisch wieder zur gesetzlichen Versicherungspflicht. Der im § 7 KSVG geregelte Betrachtungszeitraum von drei Jahren könnte wegen der vergleichsweise hohen Schwankung der Jahreseinkommen erhalten bleiben, wesentlich wäre die Streichung des Satzes 2 im § 7 Abs. 1 KSVG. – Nach unserer Überzeugung ist das Schutzbedürfnis der Selbstständigen, die unter das KSVG fallen, nicht geringer als das der abhängig Beschäftigten.

Zu Nummer 3 und Nummer 4 (§§ 10 und 10a KSVG) – Beitragszuschuss für ehemals von der Krankenversicherungspflicht Befreite

Mit der geplanten Änderung in den §§ 10 und 10a KSVG wird eine derzeitige Ungleichbehandlung ehemals privat Versicherter aufgelöst, die bei erneuter Versicherung über die KSK in einer gesetzlichen Krankenkasse bleiben wollen. Ihre Entscheidung für das gesetzliche Versicherungssystem wird nach der Neuregelung nicht mehr durch Zuschuss-Entzug finanziell sanktioniert.

Aus Sicht der ver.di stärkt die Neuregelung auch die berufliche Mobilität durch Rücksichtnahme darauf, dass es unter Selbstständigen (auch aus Kunst und Publizistik) zunehmend nichtlineare Erwerbsverläufe und Wechsel zwischen selbstständiger und abhängiger Erwerbsarbeit gibt. Das gilt, so eine Erfahrung aus der Covid-19-Pandemie, insbesondere in Krisenzeiten, in denen eine vorübergehende Anstellung mit einer Vergütung unterhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze manchmal die einzige Option bietet, Einkommen zu generieren.

Die finanzielle Gleichbehandlung jener, die als freiwillig gesetzlich Versicherte in der Krankenkasse bleiben wollen, mit jenen, die sich privat versichern, erleichtert zudem die freie Entscheidung für das solidarische gesetzliche Sicherungssystem.

Zu Nummer 8 (§ 24 KSVG) – gelegentliche Auftragserteilung

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt, dass in Reaktion auf das BSG-Urteil vom 1.6.22 (Az. B 3 KS 1/21 R) schnell eine gesetzliche Klarstellung erfolgen soll und auch die gelegentliche Auftragserteilung dem Grunde nach abgabepflichtig bleibt. Die Aufhebung von Abs. 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und die Neufassung des Abs. 2 im § 18 KSVG setzt das Anliegen klar verständlich um und schafft insofern Rechtssicherheit.

Allerdings regen wir an, die Bagatellgrenze einerseits zu erhöhen und ggf. zu dynamisieren. Da sie an die derzeit geltende Geringfügigkeitsgrenze angelehnt scheint, könnte sie bspw. auf dieses Niveau angepasst werden und würde entsprechend ab Oktober 2022 mit einem Betrag von 520 € beginnen.

Da Auftraggeber vermehrt verschiedene Leistungen und/oder Werke nur an einzelne Personen vergeben, regen wir im Interesse jener Solo-Selbstständigen, die Unteraufträge ohne Gewinn bei dieser Vermittlung erteilen, an, dass im § 24 oder § 25 KSVG klargestellt wird, dass entsprechende Durchlaufposten nicht abgabepflichtig sind. (Beispiel: Ein

Unternehmen gibt einen Generalauftrag an eine Texterin, Text und Fotos für eine Pressemitteilung zu erstellen. Das im Auftrag für Fotos vorgesehene Honorar gibt sie ohne Abzug an einen Kollegen weiter, der als Pressefotograf arbeitet.)

Unverständlich ist, welcher Sachgrund dafür spricht, ausschließlich für Veranstaltungen und Musikvereine die Ausnahmeregelung zu schaffen bzw. beizubehalten, dass – unabhängig von der Höhe der gezahlten Vergütungen – bei bis zu drei Aufträgen pro Jahr keine Abgabepflicht entsteht. Letztlich wird hier die Figur der „gelegentlichen Aufträge“, von der ansonsten Abstand genommen werden soll, für lediglich zwei Auftragsarten definiert. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die eine klare und einheitliche Bagatellgrenze sowohl der Höhe als auch der Anzahl der Aufträge nach definiert.